

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 19. Januar 2026

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Gemeinde Sauzin
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Sauzin, Ziemitz

Bürgermeister : Herr Jürgen Steinbiß

Leiter FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern

Einwohnerzahl : 398 zum 31.12.2024

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 18.07.2025 bis 02.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
 - 2.2.4 Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2024 Gemeinde Sauzin	1
Finanzrechnung 2024 Gemeinde Sauzin	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2024 Gemeinde Sauzin	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2024 Gemeinde Sauzin	4
Bilanz der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2024	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2024	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2024	9
Forderungsübersicht per 31.12.2024	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2024	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2024 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Sauzin

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und die Städte Pasewalk und Seebad Ueckermünde haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Sauzin nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2024 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Jürgen Steinbiß. An der Aufstellung des von der Amtsverwaltung Am Peenestrom erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt.

Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Amtsverwaltung Am Peenestrom vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Die im Anhang aufgenommenen Angaben des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Amtsverwaltung Am Peenestrom mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Amtsverwaltung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw.

Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse und der mit dem Landkreis abgestimmten überörtlichen Prüfung wurde aus zeitlichen Gründen zunächst noch auf Doppelprüfungen verzichtet. Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Sauzin folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge = 6.060,09 €
- Aufwendungen = 8.007,49 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- laufenden Einzahlungen = 6.004,31 €
- laufenden Auszahlungen = 6.527,83 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 547,56 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 671,93 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 15.310,93 €

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der von uns geprüften und mit Datum vom 03.04.2025 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 18.07.2025 bis 02.12.2025 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bzw. im Homeoffice.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten der Einheitskasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2024 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2024 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass die im Anhang aufgenommenen Darlegungen des ehemaligen Rechenschaftsberichts auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle

für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2024 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Anhang benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	20.09.2010 (i. d. F. der 3. Änderung 17.01.2020)
Haushaltssatzung:	22.05.2024
Geschäftsordnung:	15.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	398 Einwohner
- Fläche:	6,65 km ²
- Bevölkerungsdichte:	59,85 EW/ km ²

Die Gemeinde Sauzin ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Satzungen der Gemeinde sind regelmäßig auf ihrer Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Sauzin wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht Körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer

einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast übernimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen. Die bislang im Rechenschaftsbericht getätigten Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sind im Anhang berücksichtigt.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Die Anlage 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) ist zur besseren Übersichtlichkeit beigelegt.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzt und erweitert die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe des Programms wurde am 03.04.2025 durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erteilt.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des

Landes M-V.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.2.4 Teilhaushalte

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr 2024 gebildet. Es lag die Übersicht über die Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V in Verbindung mit § 46 GemHVO-Doppik als Anlage zum Jahresabschluss vor. (Siehe weitere Ausführungen unter Punkt 4.5.)

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt und erläutert.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation

wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden.

Nach Auskunft der Verwaltung ist eine zentrale Vergabestelle im formalen Sinne nicht durch die Verwaltungsleitung geplant einzurichten. Vielmehr wurde eine Vergabeberatungsstelle eingerichtet und mit einem Mitarbeiter laut Stellenplan vorgesehen, ebenso eine Vertretung. Die Vergabedienstanweisung ist in Entwicklung, ebenso die E-Vergabe.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,

- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,
- ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden die zuvor Schritte weitestgehend umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.12.2023 zu widerrufen. Diese Option wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 ein weiteres Mal um 2 Jahre verlängert.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 24.01.2023 und 17.12.2024 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern. Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2024 wurde am 14.05.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und mit Schreiben vom 22.05.2024 der Kommunalaufsicht angezeigt. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 22.05.2024 entsprechender der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 23.05.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV. Im Rahmen der Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße festgestellt.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Sauzin wurde für den Haushalt 2024 nicht fortgeschrieben und kommunalaufsichtlich auch nicht abverlangt.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war laut Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 3.198.254,09 €, einem Anlagevermögen von 2.673.958,92 € und einem Eigenkapital von 2.979.077,19 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 03.04.2025 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus dem Jahresabschluss 2023 sind folgende Feststellungen erneut zu prüfen:

- Die Zuordnung von Buchungen zum Produkt 62600 mit der Bezeichnung „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere“ ist laut Produktrahmenplan des Landes M-V nicht mehr zulässig. Vielmehr ist eine direkte Verbuchung unter dem jeweils in Betracht kommenden Produkt vorzunehmen.

(F)

→ *Die Feststellung ist weiter zutreffend.*

Aus dem Jahresabschluss 2022 sind folgende Feststellungen erneut zu prüfen:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren.

(F)

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender Feststellung geführt:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ *Eine entsprechende Zertifizierung wurde in 2025 erteilt.*

Aus dem Jahresabschluss 2015 besteht folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Die Gemeinde Sauzin verfügt weder über eine Feuerwehr- sowie über eine Feuerwehrgebührensatzung.
Gemäß § 9 Abs. 2 Brandschutzgesetz M-V haben Freiwillige Feuerwehren sich eine Satzung zu geben, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 3 BSchG M-V der Kostenersatz ebenfalls durch Satzung zu regeln. **(F)**

→ *Entsprechende Satzungen wurden bisher nicht erlassen.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 24.06.2025 durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom am 09.07.2025.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen wurden demnach nicht eingehalten.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2024 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2023		31.12.2024		+ / - €
	€	%	€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	2.591.897,35	81,0	2.559.558,88	83,6	-32.338,47
Finanzanlagen	82.061,57	2,6	82.061,57	2,7	0,00
Längerfristige Forderungen	1.196,70	0,0	0,00	0,0	-1.196,70
= Langfristig gebundenes Vermögen	2.675.155,62	83,6	2.641.620,45	86,3	-33.535,17
Vorräte	19.031,19	0,6	23.289,62	0,8	4.258,43
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	504.067,28	15,8	397.276,65	13,0	-106.790,63
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	523.098,47	16,4	420.566,27	13,8	-102.532,20
Bilanzsumme Aktiva	3.198.254,09	100,0	3.062.186,72	100,0	-136.067,37
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.107.160,73	97,2	3.107.762,59	101,5	601,86
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	121.590,67	3,8	43.324,32	1,4	-78.266,35
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-249.674,21	-7,8	-249.674,21	-8,2	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	-88.647,30	-2,9	-88.647,30
= Eigenkapital	2.979.077,19	101,0	2.812.765,40	91,9	-166.311,79
Sonderposten zum Anlagevermögen	122.979,07	3,8	124.747,60	4,1	1.768,53
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	8.586,56	0,3	8.807,38	0,3	220,82
Längerfristige Verbindlichkeiten	36.843,13	1,2	25.116,98	0,8	-11.726,15
= Langfristig verfügbare Mittel	3.147.485,95	106,3	2.971.437,36	97,1	-176.048,59
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	50.768,14	1,6	90.749,36	3,0	39.981,22
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	50.768,14	1,6	90.749,36	3,0	39.981,22
Bilanzsumme Passiva	3.198.254,09	100,0	3.062.186,72	100,0	-136.067,37

Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem positiven Netto-Umlaufvermögen von 329.816,91 € (472.330,33 €).

Liquidität 2. Grades **437,77 %** (992,88 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Sauzin **gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 28.255,07 € (-7.730,45 €) auf 115.866,34 € (87.611,27 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten um -11.624,60 € (-13.669,60 €) auf 36.843,13 € (48.467,73 €).

Der Gesamtbestand der Forderungen minderte sich um -107.987,33 € (32.936,35 €) auf 397.276,65 € (505.263,98 €). Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 392.124,18 € (467.826,48 €) und minderten sich damit um -75.702,30 € (14.718,54 €).

Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 56.313,06 € (55.595,50 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **2.812.765,40 €** (2.979.077,19 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **3.107.762,59 €** (3.107.160,73 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO Doppik M-V mussten i.H.v. 601,86 € für die Anpassung des Festwertes Straßenbeschilderung und die nachträgliche Erfassung einer Tragkraftspritze vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen. Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 180.228,26 €.

In 2024 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **43.324,32 €** (121.590,67 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiv gebundenen Anteile der Schlüsselzuweisungen sowie auf die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V wurde vorgenommen.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale	Haushaltskonsolidierungsmittel	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -						
2012	8.516,83	0,00	0,00	75.282,53	8.516,83	0,00
2013	10.956,26	0,00	0,00	74.221,35	10.956,26	0,00
2014	9.595,17	5.336,41	0,00	76.380,61	9.595,17	5.336,41
2015	9.757,03	4.002,30	0,00	74.402,25	0,00	19.095,74
2016	11.338,13	4.002,30	0,00	67.817,16	34.436,17	0,00
2017	11.348,86	0,00	0,00	79.363,74	9.346,53	2.002,33
2018	12.585,03	0,00	0,00	65.751,13	14.587,36	0,00
2019	12.331,43	0,00	0,00	63.302,83	12.331,43	0,00
2020	8.191,47	32.385,96	0,00	63.267,85	0,00	40.577,43
2021	7.630,63	31.708,95	0,00	63.302,83	0,00	79.917,01
2022	8.162,86	31.418,46	0,00	68.508,76	35.026,63	84.471,70
2023	8.284,44	31.618,29	0,00	70.913,62	46.108,08	78.266,35
2024	6.345,20	21.481,24	0,00	71.913,73	106.092,79	0,00
Gesamt	125.043,34	161.953,91	0,00	842.514,66	286.997,25	0,00
noch zur Entnahme zur Verfügung				555.517,41		

Danach beläuft sich der Gesamtbestand auf 0,00 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich,

bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hiervon wurde in 2024 Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **555.517,41 €** zur Verfügung, jedoch keine zweckgebundene Rücklage zur Entnahme mehr vorhanden.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -249.674,21 €.

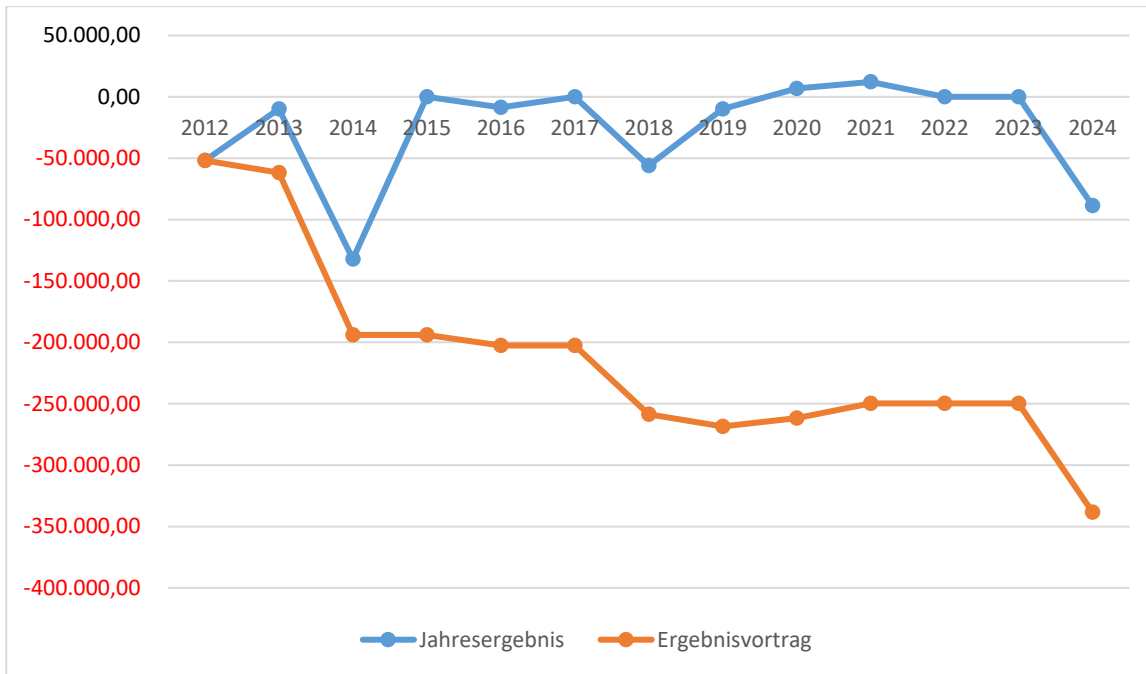
Eine weitere Entnahme erfolgte nicht.

Die verbleibende zweckgebundene Kapitalrücklage i.H.v. 43.324,32 € resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2024 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-249.674,21 € (-249.674,21 €)**

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **-88.647,30 €** (0,00 €)

Das Ergebnis aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2024 wird hier ausgewiesen.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag beläuft sich damit unverändert auf -338.321,51 € (-249.674,21 €).

Die Möglichkeit der Rücklagenentnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist aufgebraucht. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage i.H.v. 180.228,26 €.

Eigenkapitalquote **91,85 %** (93,15 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die

Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquoten der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betragen in 2022 laut LRH 40,98 % bis 79,92 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **95,93 %** (96,99 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalreichweite **31,73 Jahre**

$$\text{Eigenkapitalreichweite} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Jahresfehlbetrag}} * 100$$

Die Kennzahl setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zum jahresbezogenen Fehlbetrag und zeigt dabei auf, in wieviel Jahren das Eigenkapital durch jährlich wiederkehrende Fehlbeträge aufgezehrt würde, wenn diese konstant wären.

Eigenkapitalveränderungsquote **88,81 %** (94,06 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte ein Wert von mindestens 130 % erzielt werden müssen. Dies ist hier **nicht** gegeben.

In 2022 liegen die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten laut LRH stets über 100 %, von 118,03 % bis 290,01 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **8.035,81 €/ EW** (7.762,75 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **86,27 %** (83,61 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Reduzierung* des Anlagevermögens um -32.338,47 €
(-44.252,83 €) auf 2.641.620,45 € (2.673.958,92 €) resultiert aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
04850000	Festwert Straßenbeschilderung	600,86 €
07200000	Tragkraftspritze	1,00 €
07300000	Zaun Bolzplatz	1.457,75 €
08200000	Schlauchtragekorb	1.895,67 €
09150000	geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	40.549,56 €
gesamt		44.504,84 €
Abgänge		

Konto	Beschreibung	Betrag
	nicht vorhanden	
gesamt		0,00
planmäßige Abschreibungen		76.843,31 €
zzgl. Zuschreibungen und aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge		0,00 €
Veränderung gesamt		-32.338,47 €

Die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau per 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Abgang	Aktivierung	31.12.2024
	- in EUR -				
Fußballtore 2 Stück	6.380,00	1.768,11	0,00	8.148,11	0,00
Spielerkabine Premium Plus	3.499,00	1.768,10	0,00	5.267,10	0,00
Ballfangzaun	2.815,00	3.194,49	0,00	6.009,49	0,00
Sitzbänke Sportplatz	2.158,07	1.296,74	0,00	3.454,81	0,00
Sportfläche Bolzplatz	0,00	17.921,48	0,00	17.921,48	0,00
3493 / 1 / 34 / 0	720,47	0,00	0,00	0,00	720,47
3493 / 1 / 49 / 0 TF	1.366,40	0,00	0,00	0,00	1.366,40
3492 / 1 / 156 / 11	0,00	6.190,02	0,00	6.190,02	0,00
Anbau Feuerwehr	5.229,17	0,00	0,00	0,00	5.229,17
Fahrgastunterstand	0,00	8.410,62	0,00	8.410,62	0,00
Abwasseranschluss Kleingartenanlage	3.444,87	0,00	0,00	0,00	3.444,87
Summe	25.612,98	40.549,56	0,00	55.401,63	10.760,91

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt **1.319.134,31 €** (1.309.419,29 €). Dies entspricht **46,90 %** (43,95 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **57,13 %** (62,87 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in M-V lagen laut LRH in 2022 zwischen 96,45 %

und 1.230,55 %.

Anlagenveränderungsquote **76,51 %** (77,45 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 3.452.523,28 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 130 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 209.635,92 € auf nunmehr 124.747,60 € und sanken damit um -84.888,32 €, mithin -40,49 %.

Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die darauf verweist, dass Investitionen vorrangig aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **44,17 %** (44,04 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. In der Regel ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **4,72 %** (4,60 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Erhöhung* in Höhe von 1.768,53 € (+12.253,65 €) auf nunmehr 124.747,60 € (122.979,07 €) resultiert aus Zugängen für den pauschalen Ausgleich der Straßenbaubeiträge in Höhe von 6.698,11 € und planmäßigen Auflösungen in Höhe von -4.929,58 €.

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Passivierung	31.12.2024
	- in EUR -			
Straßenbaubeiträge	27.006,35	6.698,11	0,00	33.704,46
Summe	27.006,35	6.698,11	0,00	33.704,46

Gemäß § 8a KAG werden ab 2020 zum Ausgleich der entfallenen Straßenausbaubeiträge entsprechend der zurechnungsfähigen Straßen- und Wegelängen ein pauschaler finanzieller Ausgleich gewährt. Dieser wird unter Anzahlungen auf Sonderposten verbucht und ist bei Aktivierung einer Maßnahme auf diese passivierbar.

Die Einzahlung für 2024 belief sich auf 6.698,11 € nunmehr insgesamt 33.704,46 € (27.006,35 €) und steht zur Zuordnung zu fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen und entsprechender ertragswirksamer Auflösung zur Verfügung. Bis zur Zuordnung erfolgt eine Ansparung unter den Anzahlungen auf Sonderposten.

Es ist davon auszugehen, dass für grundhafte Straßenausbauten nach altem Recht erheblich höhere Beiträge hätten erzielt werden können.

Forderungsquote **12,97 %** (15,80 %)

ohne Einheitskasse **0,17 %** (1,17 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur

Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigung (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) minderte sich um -107.987,33 € (+32.936,35 €) auf 397.276,65 € (505.263,98 €).

Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine hohe Risikoeinschätzung.

Insgesamt liegt ein *sehr geringes* Risiko für Forderungsausfälle vor.

Verschuldungsgrad 4,12 % (2,94 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung 291,12 €/ EW (212,65 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2023 **1.362 € pro Einwohner** (Flächenländer Ost 1.016 €/ EW, finanzschwache Flächenländer West 2.661 €/ EW).

Die Kommunen in MV weisen damit die zweithöchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 36.843,13 € (48.467,73 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 11.624,60 € (13.669,60 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **92,57 €** (117,64 €).

Laut Bericht des LRH betragen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2021 durchschnittlich 1.173 €/ EW (Flächenländer Ost 897 €/ EW, Flächenländer West 2.464 €/ EW). Aktualisierte Werte lagen nicht vor.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **1,20 %** (1,52 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten Werte von 0,33 % bis 19,24 % in 2022 fest. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 1,20 % (1,52 %).

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **3,17 Jahre** (3,55 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte betragen in 2022 laut LRH 0,74 Jahre bis 20,70 Jahre.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **30,47 €/ EW** (34,40 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst bezüglich der Tilgungen in M-V 2023 auf 71,78 €/ EW. Die Tilgungsbelastung belief sich auf 33,18 € (32,70 €) pro Einwohner. Sie ist in der Gemeinde als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Gesamtbelastung aus dem Schuldendienst beträgt 12.127,31 € (14.172,31 €). Davon entfallen auf die planmäßige Tilgung 11.624,60 € (13.669,60 €) und auf die Zinsen 375,40 € (502,71 €).

Der Schuldendienst belastet die Finanzlage der Gemeinde mit 1,86 % (2,23 %) der laufenden Auszahlungen kaum und trägt insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,06 % (0,07 %) (Zinsaufwandsquote).

In 2022 betragen laut LRH die Zinsaufwandsquoten in den Landkreisen und großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städten 0,11 % bis 3,55 %.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2023 104 € pro Einwohner (Flächenländer Ost: 130 €/EW, Finanzschwache Flächenländer West: 245 €/EW) verbürgt.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 900,00 € (0,00 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 2.627,20 € (1.006,19 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
17910000	Vorschussgelder	0,00	900,00	900,00
		0,00	900,00	
Veränderung Forderungen				900,00
Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
37921000	Kautionen (WV)	1.100,47	2.302,86	1.202,39
37971000	Lohnsteuer	-94,28	324,34	418,62
		1.006,19	2.627,20	
Veränderung Verbindlichkeiten				1.621,01
Gesamtveränderung				721,01
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern				721,01

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

Der Endbetrag wird im Muster 5a ausgewiesen.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	8.807,38 €	(8.586,56 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte in Höhe von 8.807,38 € (8.586,56 €).

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

Die Vermögenslage ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

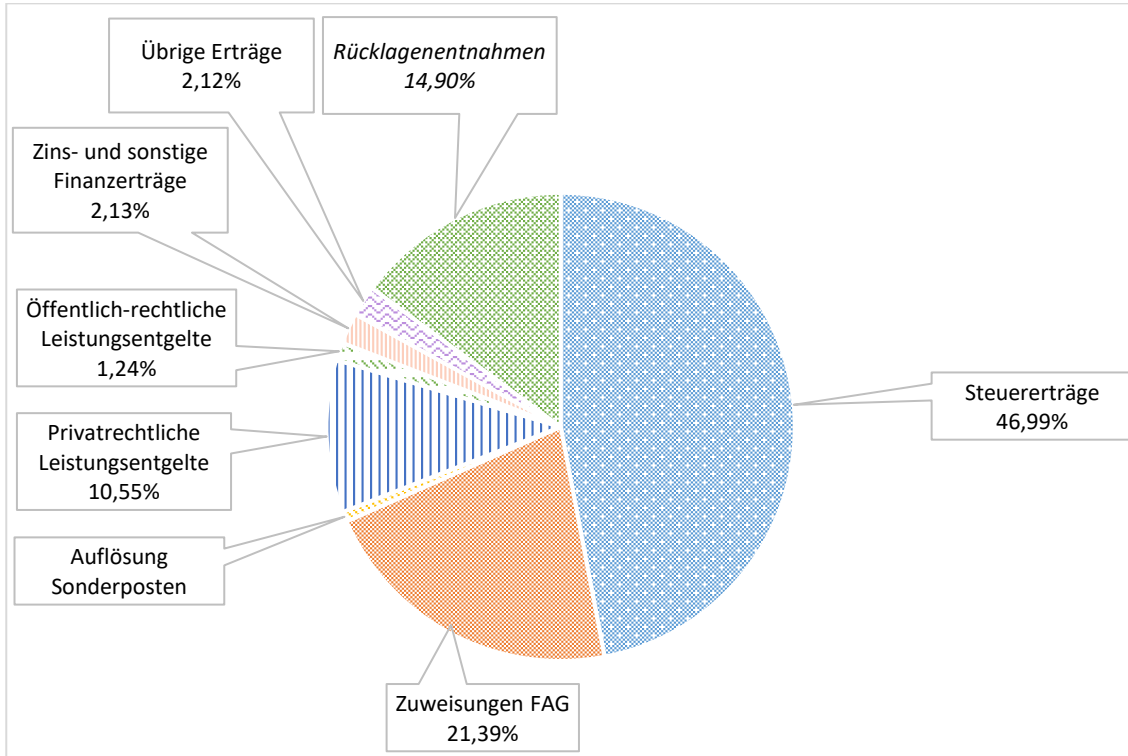
Risiken sind nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

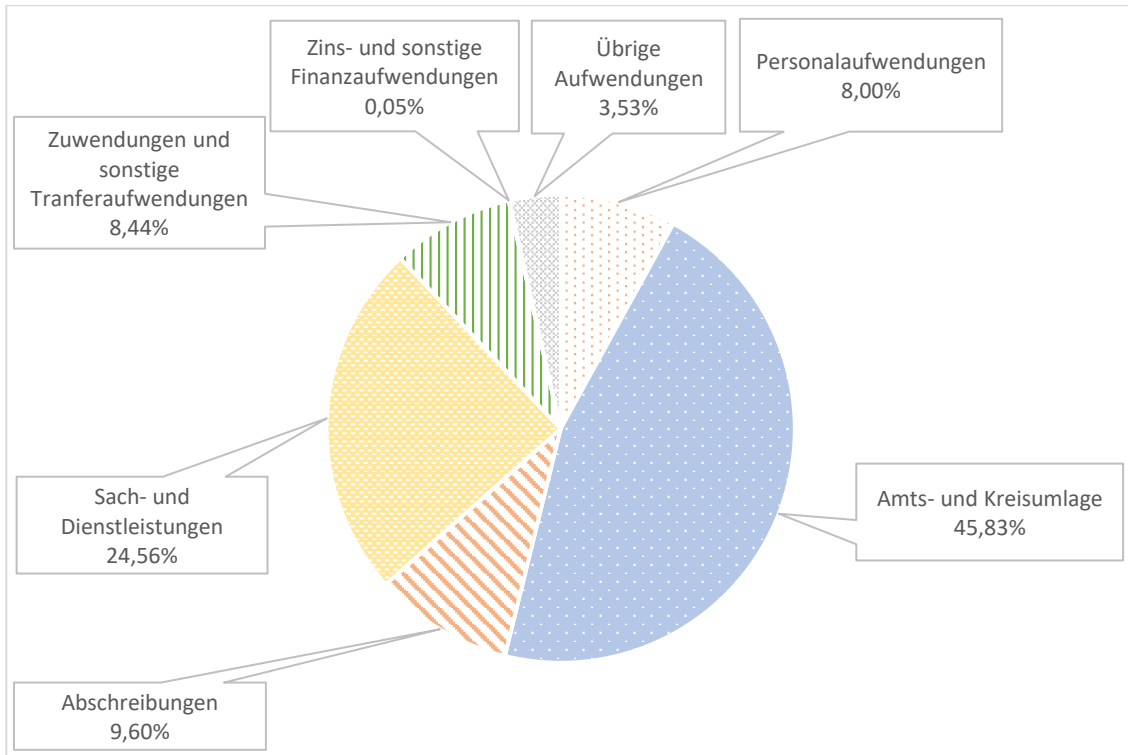
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	334.644,77	55,2	326.370,00	59,4	8.274,77
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	157.214,36	25,9	196.840,00	35,8	-39.625,64
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	83.898,59	13,8	104.330,00	19,0	-20.431,41
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	30,00	0,0	-30,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	15.158,34	2,5	5.210,00	0,9	9.948,34
Übrige Erträge	15.092,90	2,5	-83.520,00	-15,2	98.612,90
Summe der Erträge	606.008,96	99,9	549.260,00	99,9	56.748,96
Personalaufwendungen	64.073,08	10,6	61.950,00	11,3	2.123,08
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	196.674,36	32,5	276.260,00	50,3	-79.585,64
Abschreibungen	76.843,31	12,7	75.470,00	13,7	1.373,31
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	434.546,75	71,7	457.940,00	83,4	-23.393,25
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	375,40	0,1	380,00	0,1	-4,60
Übrige Aufwendungen	28.236,15	4,7	103.190,00	18,8	-74.953,85
Summe der Aufwendungen	800.749,05	132,3	975.190,00	177,6	-174.440,95
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-194.740,09	-32,1	-425.930,00	-77,5	231.189,91
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	106.092,79	17,5	65.590,00	11,9	40.502,79
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-88.647,30	-14,6	-360.340,00	-65,6	271.692,70

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -249.674,21 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -425.930 € (-185.750 €) gerechnet. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde damit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -194.740,09 € (-46.108,08 €) vor Rücklagenentnahmen ausgewiesen. Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik wurde eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage i.H.v. 106.092,79 vorgenommen und so das Jahresergebnis auf -88.647,30 € verbessert.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags beläuft sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung unverändert auf **-338.321,51 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 231.189,91 € (+192.741,92 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern i.H.v. 8.274,77 €, der Zins- und sonstigen Finanzerträge i.H.v. 9.948,34 € und der sonstigen laufenden Erträge i.H.v. 98.612,90 € geführt. Einsparungen von Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 79.585,64 €, Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen in Höhe von 23.393,25 € sowie von sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 74.953,85 € haben weiterhin zur Ergebnisverbesserung beigetragen.

Kennzahlen:

Steuerquote **54,70 %** (49,70 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus

Steuern bezieht, bezogen auf die Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2023 in M-V mit 29,7 % (29,48 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 33,3 % (32,3 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,0 % (41,1 %)).

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage) nominal: 331.512,90 € (316.533,00 €)
pro Einwohner: 832,95 € (768,28 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2023 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 1.049 € (973 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.502 € (1.453 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 1.156 € (1.007 €).

Danach ist die Gemeinde Sauzin als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Sauzin hat 2024 537,37 € (516,37 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 79,81 € (48,07 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2024 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze laut Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2024 – 2026/2027 auf Basis 2023
Grundsteuer A	338 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	438 v. H.	438 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2023 ermittelten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten bis

einschließlich 2026, in der Gewerbesteuer bis 2027.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist eine stetige Anpassung an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Gemeinde ist aufgrund der schwachen Steuerkraft erheblich von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	152.284,58 €	(198.827,08 €)
	pro Einwohner:	382,63 €	(482,59 €)
	Anteil an den Erträgen:	25,13 %	(31,22 %)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2023 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.930 € (1.830 €) pro Einwohner ausgereicht (Flächenländer Ost: 1.734 € (1.538 €), finanzschwache Flächenländer West: 1.651 € (1.574 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte siehe oben) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 sind 60 %, auf Basis ermittelter

gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der hundertprozentigen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt.

Weitere wesentliche Erträge konnten somit lediglich aus Konzessionsabgaben mit 10.421,81 € (9.345,00 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 5.114,07 € (5.114,07 €) erzielt werden.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 18.291,70 € (18.291,70 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen. Im Ergebnis wurde so ein Überschuss in Höhe von 11.175,56 € (+34.993,99 €) erwirtschaftet.

Trotz dieser Erträge war ein jahresbezogener Ausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	8.803,40 €	(9.433,23 €)
	pro Einwohner:	22,12 €	(22,90 €)
	Steigerung seit 2012:	40,86 %	(50,94 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Für 2023 liegen Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 189 € (172 €), 216 € (199 €) in den finanzschwachen Flächenländern West und 234 € (227 €) in den

Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2023 ca. 27,3 % (bis 2024: 30,1 %). Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Umlagendeckungsquote **60,55 %** (48,52 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Sauzin beliefen sich in 2024 auf 366.963,63 € (308.982,25 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 922,02 € (749,96 €) pro Einwohner. Davon entfallen auf die Kreisumlage 222.078,39 € (225.706,13 €), mithin 557,99 € (547,83 €) pro Einwohner, und auf die Amtsumlage 144.885,24 € (83.276,12 €), mithin 364,03 € (202,13 €) pro Einwohner.

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 71.542,63 € (36.944,61 €), mithin 179,76 € (89,67 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 64.451,25 € (67.260,00 €), mithin 161,94 € (163,25 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 83,00 %** (64,88 %) führen und somit noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem laufenden Ergebnis lassen.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden innerhalb des Prüfungsbereiches des RPA Wolgast ist ersichtlich, dass die Umlageverpflichtungen aus Amts- und Kreisumlage bereits die Zuweisungen aus dem FAG übersteigen und somit aus Steuern und weiteren Erträgen finanziert werden müssen. Dies kann neben weiteren (langfristigen) Pflichtaufwendungen, wie Personal- oder Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, für einige Gemeinden erdrosselnd wirken und zeigt die zum Teil deutliche strukturelle Unterfinanzierung aus dem FAG M-V.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **12,68 %** (12,11 %)

Personalaufwandsquote **8,00 %** (8,28 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

In der Gemeinde Sauzin ist ein Mitarbeitender mit 0,8205 VzÄ beschäftigt.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage bei der geschäftsführenden Gemeinde entstanden. Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Da durch den Beschäftigten u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit keinen Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 64.073,08 € (56.533,37 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 160,99 € (137,22 €). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 18.974,44 € (16.616,54 €), mithin 47,67 € (40,33 €) pro Einwohner und auf Beschäftigte 45.098,64 € (39.916,83 €), mithin 113,31 € (96,89 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V 862 € (784 €) pro Einwohner, in den finanzschwachen Flächenländern West 996 € (919 €) pro Einwohner und in den Flächenländern Ost 1.029 € (946 €) pro Einwohner aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2023 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 482,83 € (505,41 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 469,37 € (492,58 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten laut Stellenplan beträgt: 2,06 VZÄ/1.000 EW
(1,99 VZÄ/1000 EW)

Die großen kreisangehörigen Städte beschäftigten in 2023 in M-V zwischen 6,25 bis 10,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner. In Ämtern sind in der Kernverwaltung üblicherweise um 4 VZÄ und amtsfreien Gemeinden/Städten ca. 5 bis 6 VZÄ je nach konkreter Aufgabenübernahme üblich.

Sach- und Dienstleistungsquote 24,56 % (22,54 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 196.674,36 € (153.959,10 €), mithin **494,16 € (373,69 €) pro Einwohner**.

Durchschnittlich wurden 2023 pro Einwohner 701 € (620 €), entsprechend 20,21 % (20,24 %) der Aufwendungen in M-V verausgabt.

Aufwandsdeckungsgrad 75,68 % (93,25 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden

im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 98,07 % bis 106,06 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **9,60 %** (11,29 %)

Abschreibungsquote **2,51 %** (2,41 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **33,31 Jahre** (36,62 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Laut LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 14,67 Jahre bis 44,47 Jahren ausgewiesen.

Abschreibungslastquote **6,42 %** (6,55 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2024 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Produkt(-sachkonto)</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
1110452420000	Essenskosten	196,91 €
1110056420000	Beitrag Städte- und Gemeindetag M-V	358,62 €
1110056930000	Repräsentationen	887,87 €
1260052420000	Essenskosten	343,68 €
1260052490000	Veranstaltungen Freiwillige Feuerwehr	1.411,58 €
1260056320000	Zeitschriften	65,00 €
1260056930000	Repräsentationen Freiwillige Feuerwehr	146,50 €
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	5.918,54 €
Summe		9.328,70 €
Summe Vorjahr		8.514,95 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 1,54 % (1,34 %) der Erträge bzw. 1,16 % (1,25 %) der Aufwendungen, mithin 23,44 € (20,67 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der auch kommunalaufsichtlich geteilt wird.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen ist daher angemessen.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Es konnte kein jahresbezogener Haushaltsausgleich erreicht werden. Das Jahresergebnis betrug vor Rücklagenentnahme -194.740,09 €. Es wurde der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 106.092,79 € zur Ergebnisverbesserung entnommen. Das Jahresergebnis nach Rücklagenveränderung beträgt -88.647,30 €. Es besteht weiterhin ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von -338.321,51 €, welcher durch Überschüsse in Folgejahren auszugleichen ist. Dieser könnte durch die Entnahme des zur Eröffnungsbilanz festgestellten Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage gemindert werden.

Risiken bestehen aufgrund der Steuerschwäche.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	600.421,30	100,0	636.880,00	100,0	-36.458,70
Summe der laufenden Auszahlungen	652.783,15	108,7	897.220,00	140,9	-244.436,85
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-52.361,85	-8,7	-260.340,00	-40,9	207.978,15
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54.755,74	9,1	53.710,00	8,4	1.045,74
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.192,60	11,2	100.640,00	15,8	-33.447,40
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.436,86	-2,1	-46.930,00	-7,4	34.493,14
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-64.798,71	-10,8	-307.270,00	-48,2	242.471,29
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	11.624,60	1,9	11.630,00	1,8	-5,40
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-11.624,60	-1,9	-11.630,00	-1,8	5,40
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	721,01	0,1	0,00	0,0	721,01
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	-75.702,30	-12,6	-318.900,00	-50,1	243.197,70
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-63.986,45	-10,7	-271.970,00	-42,7	207.983,55
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024/ 2023	392.124,18		467.826,48		-75.702,30

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2024 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisenden Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich:

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen in Höhe von -260.340 € (-173.940 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen in Höhe von 11.630 € (13.670 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr in Höhe von 337.203,37 € (342.793,87 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die Gesamtermächtigungen in Höhe von 2.500 € zu Gunsten der Investitionsauszahlungen verändert.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -52.361,85 € (6.770,10 €) und damit eine Verbesserung um 207.978,15 € (+180.710,10 €) erzielt. Abzüglich der regulären Tilgungen in Höhe von 11.624,60 € (13.669,60 €) und unter Berücksichtigung des Vortrags des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 337.203,37 € (342.793,87 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -63.986,45 € (-6.899,50 €), mithin -160,77 € (-16,75 €) pro Einwohner.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf 273.216,92 € (337.203,37 €), mithin 686,47 € (818,45 €) pro Einwohner.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen -450,44 % (49,53 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines

Haushaltsausgleichs läge diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -46.930 € (-84.390 €) gerechnet.

Die Gesamtermächtigungen veränderten sich gegenüber der Planung nicht.

Die Investitionstätigkeit schließt mit einem negativen Saldo von -12.436,86 € (21.681,31 €). Gegenüber den Gesamtermächtigungen wurde eine Verbesserung in Höhe von 34.493,14 € (+106.071,31 €) erzielt.

Hervorzuheben sind hier insbesondere nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen für den Erwerb unbebauter Grundstücke in Höhe von 5.909,98 €, den Erwerb von Infrastrukturvermögen in Höhe von 1.200 €, den Neubau des Feuerwehrgebäudes in Höhe von 22.000,00 €, die Anschaffung von Tragkraftspritzen in Höhe von 19.000,00 € sowie für Baumaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögen in Höhe von 17.589,38 €.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 67.192,60 € (39.962,35 €), mithin 168,83 € (97,00 €) pro Einwohner.

Für 2023 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 561 € (487 €) pro Einwohner. In den finanzschwachen Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 496 € (431 €) pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 463 € (434 €) pro Einwohner.

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Zuwachs der Investitionskraft zu verzeichnen.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden.

Der Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (investiver Saldo) betrug **-31,25 €/EW**
(52,62 €/ EW)

$$x = \frac{\text{jahresbezogener investiver Saldo}}{\text{Einwohner}}$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V laut Bericht des LRH 174 €/ EW (Vorjahr: 165 €/ EW) aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den finanzschwachen Flächenländern West waren es 2023 404 €/EW, in den Flächenländern Ost 167 €/EW.

Es bedarf weiterhin der Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -52.361,85 € (6.770,10 €) und aus Investitionstätigkeit in Höhe von -12.436,86 € (+21.681,31 €) wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -64.798,71 € (28.451,41 €) erwirtschaftet.*

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **-162,81 €/ EW** (+69,06 €/ EW)

Laut Bericht des LRH betrug dazu im Vergleich der Finanzierungssaldo in 2023 in M-V durchschnittlich -111 € (Vorjahr: 81 €) pro Einwohner (finanzschwache Flächenländer West -120 € pro Einwohner, Flächenländer Ost 64 € pro Einwohner).

Als einziges Flächenland in Ostdeutschland weist Mecklenburg-Vorpommern einen negativen Pro-Kopf-Saldo auf.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -11.624,60 € (-13.669,60 €).

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 721,01 € (-63,27 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung von -75.702,30 €** (+14.718,54 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Sauzin	-76.219,86 €	(-9.755,83 €),
Wohnungsverwaltung	+517,56 €	(+24.474,37 €).

Prognose

Es wurde ein negativer jahresbezogener Saldo erzielt, der den laufenden Vortrag auf 273.216,92 € reduziert.

Dennoch ist der solide Liquiditätsbestand auch bei Nachholen der geplanten Investitionen in der Lage, eine negative Entwicklung mittelfristig abzufangen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, sodass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Es wurden 2 Teilhaushalte mit 26 Produkten wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte		
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>	
1 Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung	
	11104	Kommunale Gremien	
	11400	Sonstige zentrale Dienste	
	11402	Liegenschaften	
	11403	Bauhof	
	11602	Zahlungsabwicklung	
	21100	Grundschulen	
	21500	Regionale Schulen	
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	
	51100	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen	
	54000	Konzessionsabgabe	
	54100	Gemeindestraßen	
	54200	Kreisstraßen	
	54600	Parkeinrichtungen	
	55100	Öffentliches Grün	
	55200	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz	
	55203	Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	
		12600	Brandschutz
		52203	Wohnungsverwaltung

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	
	57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
2 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren enthalten.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik dargestellt.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Die Teilhaushalte wurden nicht überschritten.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-54.780	-40.609,80	-45.510	-30.047,08
52203 – Wohnungsverwaltung	11.250	11.175,56	14.060	15.398,20
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	121.680	114.633,19	121.680	143.724,46

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Muster 5a)

Aufgrund der Nachaktivierung eines in 2015 angeschafften Spielgerätes war eine Korrektur des Vortrags vorzunehmen. Laut Muster 5a stellt sich danach die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2024 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand	337.203,37 €
+ Korrektur des Vortrags	0,00 €
= Bereinigter Saldo	337.203,37 €
+ Saldo 2024	-63.986,45 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	273.216,92 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	129.616,92 €
+ Korrektur des Vortrags	0,00 €
= Bereinigter Saldo	129.616,92 €
+ Saldo 2024	-12.436,86 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	117.180,06 €

hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand 0,00 €

Zuführung zum laufenden Bestand 0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	1.006,19 €	
+ Saldo 2024	721,01 €	
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	1.727,20 €	
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2023	467.826,48 €	
+ Veränderung 2024	-75.702,30 €	
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2024	392.124,18 €	
davon Gemeinde	335.811,12 €	(412.230,98 €)
Wohnungsverwaltung	56.313,06 €	(55.595,50 €)

Der laufende Saldo der Finanzrechnung weist in der Saldierung lt. Muster 5a 273.216,92 € einen positiven Bestand aus, der oberhalb des mit dem Orientierungserlass für 2024 benannten Sockelbetrages von 250 €/EW, in 2024 entsprechend: 99.500 € liegt.

Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19.01.2026 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Sauzin dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Sauzin

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Sauzin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Sauzin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung 2024 zu keiner/n wesentlichen Feststellung/en geführt.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Die Prüfung 2023 hat zu folgender wesentlichen Feststellungen geführt:

- Die Zuordnung von Buchungen zum Produkt 62600 mit der Bezeichnung „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere“ ist laut Produktrahmenplan des Landes M-V nicht mehr zulässig. Vielmehr ist eine direkte Verbuchung unter dem jeweils in Betracht kommenden Produkt vorzunehmen.

(F)

→ *Die Feststellung ist weiter zutreffend.*

Jahresabschluss 2014

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie*

Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen **Einschränkungen und Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Sauzin.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben zum Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Sauzin fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024 3.062.186,72 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 91,85 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2024 3,78 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -194.740,09 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/ -zuführung beträgt in 2024 106.092,79 €.

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -88.647,30 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -249.674,21 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Überschuss/ Fehlbetrag von -338.321,51 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -52.361,85 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite
verbleibt ein Saldo in Höhe von -63.986,45 €.
Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 337.203,37 €.
Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein
Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024 67.192,60 €.
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 54.755,74 €.
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um 11.624,60 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse
haben insgesamt **abgenommen** um -75.702,30 €.

Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender wesentlichen
Feststellung geführt:**

- Keine

**Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur
Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:**

Jahresabschluss 2023

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**

Jahresabschluss 2015

- Die Gemeinde Sauzin verfügt weder über eine Feuerwehr- sowie über eine Feuerwehrgebührensatzung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Brandschutzgesetz M-V haben Freiwillige Feuerwehren sich eine Satzung zu geben, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 3 BSchG M-V der Kostenersatz ebenfalls durch Satzung zu regeln. (F)

→ *Entsprechende Satzungen wurden bisher nicht erlassen.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 19.01.2026



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer